

Laibacher Zeitung.

Nr. 277.

Bränumerationsspreis: Om Comptoir ganz. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fl. Mit der Post ganz. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 2. December

1867.

Amtlicher Theil.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 25. November d. J. den Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses des Reichsrathes allernädigst zu ernennen geruht.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. an dem Zengger Kathedralcapitel die graduelle Borrückung des Canonicus Custos Michael Manzoni zum Canonicus Lector, des Canonicus Senior Ignaz Binski zum Canonicus Cantor und des Canonicus Junior Anton Sololić zum Canonicus Custos allernädigst zu bewilligen, ferner an demselben Kathedralcapitel die erlebigte Stelle des Canonicus Senior dem Consistorialbevölker und Professor der Theologie am bischöflichen Lyceum in Zengg Dr. Augustin Cajetan Bedini und die erlebigte Stelle des Canonicus Junior dem Viceezpriester und Pfarrer in Malovica im Oguliner Grenzregimente Hippolyt Ivanović huldreichst zu verleihen und den Consistorialbevölker und Religionslehrer am Obergymnasium in Zengg Johann Illansek zum Ehrendomherrn desselben Kathedralcapitels allernädigst zu ernennen geruht.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. bei dem Consistorium der griechisch-orientalischen Bukowinaer Diözece den Rector am Czernowitzer griechisch-orientalischen Seminar Michael Komorosz an zum besoldeten Bevölker mit dem Titel eines Consistorialrathes allernädigst zu ernennen geruht.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. J. den Caplan zu Strugnano Georg Fragiacomo zum Kuratchorherrn am Collegiatcapitel zu Pirano allernädigst zu ernennen geruht.

Das I. I. Ministerium des Neuzern hat im Einvernehmen mit dem I. I. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft den Consulareleven Cornel Stadler und Theodor Neumann die bei dem I. I. Consulate in Trapezunt und bei dem I. I. Viceconsulate in Ibraila erledigte Stelle eines Vicekanzlers verliehen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat über Vorschlag des fürsterzbischöflichen Ordinariates den Cooperator Johann Juraschek zum Religionslehrer am slavischen Gymnasium zu Olmütz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 1. December.

Wenn auch die Aussichten der Conferenz schwanken und manche einen mehr formellen als materiellen Erfolg von derselben erwarten, so scheinen die Verhältnisse in Italien selbst zu einer Lösung auch ohne Conferenz hinzudrängen. Ein Florentiner Correspondent der überitalienischen Verhältnisse gewöhnlich gut unterrichteten "Trierer Ztg." schreibt wenigstens, daß die Hoffnungen sich mehren, es werde endlich den gemäßigten Elementen der Kammer gelingen, sich zu einer wirksamen Unterstützung des gegenwärtigen Ministeriums zu vereinigen und eine neue Majorität zu bilden, deren Programm jenes ist, vor allem eine Regelung der finanziellen Verhältnisse Italiens anzustreben und daher alles zu vermeiden, was zu einer neuen Krise führen und diese Bemühungen paralyzieren könnte. Der Einladung ihrer Führer folgend, sind bereits zahlreiche Mitglieder der sogenannten gemäßigten-liberalen Partei der italienischen Kammer in Florenz eingetroffen, und die verschiedenen Besprechungen, welche zwischen den Mitgliedern der früheren Majorität stattfinden, lassen hoffen, daß es dem Ministerium Menabrea gelingen werde, die nötige Unterstützung in der Kammer sich zu sichern, um zur Lösung der schweren Aufgabe zu schreiten, die es sich gestellt hat. Außerordentlich zu statthen kommen der Regierung die verschiedenen Eröffnungen über die Manöver, deren sich Rattazzi bediente, um eine Lösung der römischen Frage herbeizuführen, und die wahrhaft elende und charakterlose Politik, die er hierbei befolgte. Selbst die früheren eifigen Freunde und Anhänger Rattazzis sind entrüstet über die kleinen Intrigen, mit denen Rattazzi die französische Regierung hinter das Licht zu führen und die feierlichen Verpflichtungen zu umgehen sucht, die Italien eingegangen, und es gibt der Leute und freiheren Anhänger Rattazzis viele, welche nun sich des Geständnisses nicht enthalten können, daß der erbärmlichen Haltung Rattazzis gegenüber, Frankreich sich endlich nothgedrungen sah, energisch einzuschreiten. Dieser Umschwung in der Stimmung kommt natürlich dem Ministerium Menabrea zu statthen und setzt dem Vorhaben Rattazzis, sich an die Spitze der Opposition gegen das Ministerium Menabrea zu stellen, unüberwindbare Hindernisse in den Weg. Der König selbst, beunruhigt über die Lage und Zukunft Italiens und eine neue verhängnisvolle Krise befürchtet, hat seinen Einfluß auf Rattazzi, für den er eine unbegreifliche Vorliebe hegt, dahin verwendet, um diesen zu vermögen, von seinem Oppositionsglück abzugehen, und dieser soll, mit der ihm angeborenen Leichtigkeit, Ansichten und Prinzipien zu wechseln,

sich bereit erklärt haben, dem Cabinet Menabrea ebenfalls seine Unterstützung zu leihen, die dieses übrigens gar nicht begeht. Auch die Linke scheint sich von Rattazzi loszagen zu wollen, wenigstens ist stark die Rede davon, daß sie die früher beabsichtigte Candidatur Rattazzis für die Präsidentenstelle der Kammer ausgegeben habe und Crispi als Candidaten aufzustellen gedenke. Mit großer Spannung und gerechtfertigter Besorgniß sieht man dem Expose des Finanzministers in der Kammer entgegen und macht sich auf schmerzliche Enthüllungen gefaßt. Es ist ein offenes Geheimnis, daß das Deficit für das Jahr 1868 über 500 Millionen Lire beträgt und daß zur Bedeckung desselben neuerdings zu einer Creditoperation, zu einem Anlehen wird geschritten werden müssen. Man spricht von netto 400 Millionen, welche durch ein im In- und Auslande aufzubringendes Anlehen gedeckt werden müssen, und sieht mit einer bei den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigten Besorgniß der Art und Weise der Bedeckung dieses Anlehens entgegen. Im Auslande scheint jetzt und bei der Disposition des französischen Geldmarktes die Aufnahme dieses Anlehens unmöglich und ein Zwangsanlehen im Lande selbst, von welchem mit großer Consequenz gesprochen wird, ist, ohne die Steuerkraft des Landes gänzlich zu lähmen, kaum denkbar. Der Finanzminister Graf Cambray-Digny arbeitet unausgesetzt an der Lösung dieses Problems, ob dieselbe ihm gelingen wird, ist freilich eine andere Frage.

17. Sitzung des Herrenhauses

vom 28. November.

(Schluß.)

Der Titel des Gesetzes, sowie die Art. 1, 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes in Betreff der allgemeinen Rechte der Staatsbürger werden ohne Debatte angenommen.

Art. 4 lautet:

Die Kreuzigigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abschlagsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Hier hat die Commission die vom Abgeordnetenhaus beantragte Bestimmung weggelassen, welche anordnet, daß allen Personen, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitz Erwerb- oder Einkommensteuer entrichten, das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen gebühre, wie den Gemeindeangehörigen.

Diese Weglassung ist damit motivirt, daß diese Bestimmungen im Hinblicke auf die geltenden Landesordnungen nicht als in den Kreis der Reichsgesetze gehörig zu betrachten sind.

Feuilleton.

Aus dem Tagebuche eines Advocaten.

Im Collegium macht uns der Lehrer, als auf etwas außerordentliches, auf das spartanische Gesetz aufmerksam, welches nur den ungeschickten Dieb bestrafe, der sich ertappen ließ. Schon damals konnte ich durchaus nichts Außerordentliches darin finden, sondern fand in meinem kindlichen Verstand, daß dies überall und zu allen Zeiten gerade ebenso gewesen sei, wie schon das alte Sprichwort von der guten deutschen Stadt Nürnberg feststammt. Später sah ich immer mehr ein, daß nur die Klugen dieser Welt den Begriff haben, die Thoren aber sich von ihnen mit verjährten Redensarten abspeisen lassen. Allerdings kommt man nicht von vornherein zu den einfachen Ideen; es ist mit den Operationen des Geistes, wie mit denen der Mechanik; man beginnt immer mit complicirten Maschinen und gelangt erst nach vielen Versuchen und Erfahrungen zu den einfachen. Machen wir eine Anwendung auf die Begriffe.

Als ich eines Abends durch die Straßen von Paris ging, hörte ich ein furchtbare Geschrei; mindestens, als ob jemand erdrostet würde. Freilich war die Ursache noch etwas Schlimmeres: Irgend ein Individuum hatte einem Epicier einen halben Zuckerhut gestohlen. Alle Krämer der Straße machten mit dem schreienden Bejohlenen Chorus: Haltet den Dieb! und der Gauner wurde richtig gehalten und ohne Zweifel auch bestraf. Ich aber sang meiner Wege und machte meine Glossen, und zwar keineswegs à la Proudhon, denn als Advocat erkenne ich das Eigenthum als heilig um so mehr an,

als gar viele Menschen außer ihrem Eigenthum — gar nichts Eigentümliches haben.

Ich erinnerte mich aber, am Morgen in einem officiösen Blatt eine lange Liste vieler Waarenhändler gelesen zu haben, die wegen falschen Gewichtes, Fälschung und Berrungs über die Qualität der Waaren bestraft worden waren. Und doch erinnerte ich mich nie, den Chorus der betrogenen Käufer ihr „Haltet den Dieb“ rufen gehört zu haben, wenn man ihnen schlecht gewogen, oder Eichorie unter den Koffee gemischt hatte.

Es ist merkwürdig, wie wenig klar die Begriffe sind. — „Stehlen“ nennt man keineswegs das Wegnehmen einer fremden Sache schlechthin, sondern das Wegnehmeneln in einer gewissen, im Gesetzbuch näher bezeichneten Weise. Der Käufer, der den Betrug im Gewicht merkt, sagt nicht: Sie haben mich um ein achtel Pfund bestohlen; nein, er bemerkt ganz schüchtern: Wie mir scheint, ist es doch nicht ganz vollständig. Und bei der Eichorie: Ihre Waare scheint nicht so ganz rein zu sein. Worauf der Epicier ziemlich grob antworten wird.

Also: nehme ich dem Krämer ein Stück Zucker, so ist das Diebstahl; wiegt dieser mir aber schlecht, so nimmt er mir ein Stück Zucker oder mehr; das aber heißt nicht Diebstahl, sondern falsches Gewicht und wird mit Geldbuße bestraft. Werfe ich in den Fleischtopf eines andern eine schädliche Substanz, so ist das Vergiftung: verkauft mir der Krämer unter falscher Benennung, vermischt mit anderm, ganz die nämliche Substanz, d. h. vergiftet er mich langsam, so heißt dies gleichwohl nicht Vergiftung, sondern Waarenfälschung und wird ebenfalls gelinde genug bestraft. Nehme ich einem Buchhändler ein Buch, so bin ich ein Dieb; nimmt er mir aber eines, so ist er blos Nachdrucker!

Bestände der Unterschied nur in Synonymen, so wäre die Sache nur einfach lächerlich; allein bei den Folgen hat sie eine sehr ernste Bedeutung.

Ein Weinhandler, der die Lieferungen für das Invaliden-Hotel hatte, wurde überwiesen, Jahre lang seinem Stoff die Wassertasse gegeben zu haben: er erhielt eine hohe Geldstrafe; was aber hätten die Invaliden bekommen, wenn sie ihm den ihnen vorenthaltenen Wein genommen hätten? War ihnen der Betrug bekannt, — und bei der Qualität war er leicht zu merken, — so würde ich als Vertheidiger höchstens auf unerlaubte Selbsthilfe plaudert haben. Freilich mußte der Weinhandler, der so auf den Beifall des St. Florian hante, eine hohe Geldstrafe und überdies eine Entschädigung zahlen; letztere aber floß in die Kasse des Hotels, während sie von Rechts wegen in die Kehlen der alten Soldaten hätte fließen sollen, die Jahre lang um ihre Stärkung betrogen worden waren.

Mit den Geldbußen ist es auch eine eigene Sache: ein Mensch begegnet uns auf der Straße und schlägt uns seinen Stock über den Kopf; er erhält eine Geldstrafe dictiri; aber nicht wir, die Geschlagenen, beflecken sie, sondern der Staat; wie es scheint, hat dieser mehr Verdruss gehabt, als wir die Schläge bekamen, als wir selbst. Aber freilich sagt man, muß sich der Einzelne dem Allgemeinen opfern, und es kann ein erhebendes Selbstgefühl sein, mit seinem werthen Rücken zum Gedanken der Staatsfinanzen beigetragen zu haben. Höchstens könnte streitig sein, ob dies eine directe oder indirekte Besteuerung sei. „Paris in Amerika“ ist ein kostliches Buch, das auch gewiß in Deutschland viele Leser und Freunde gefunden hat; aber seine Rechtfertigung der Geldbußen, die in erster Linie fast immer die

Ritter v. Schmerling beantragt im Namen der Minorität des Ausschusses, mit theilweiser Adoptirung der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Formulirung des Artikels 4, als zweites Alinea in diesen Artikel einzufügen: „Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitz eine Erwerb- oder Einkommensteuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.“ Es sei nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche eine gleiche Last tragen, auch gleiche Vortheile genießen und in die Lage geetzt werden, auch ihr Votum dort geltend zu machen, wenn es sich um Verfügungen handelt, zu denen sie mit ihrem Säckel wohl bedeutend hinzusteuren haben.

Was die formellen Bedenken betrifft, so hat die Minorität der Commission anerkannt, daß eine Ausdehnung dieses Wahlrechtes auf die Landtagswahlen nicht angehe, weil dadurch in die Befugniß der Landtage eingriffen würde; etwas anderes aber sei es, wenn es sich um eine Norm handelt, durch welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung geändert werden. Zur Zeit ist die Competenz der Landtage über das Gemeindewesen noch nicht geregelt, zur Zeit bestehen noch die Grundsätze der Februarverfassung, und nach dieser ist allerdings die Reichsgesetzgebung in der Lage, auch in Gemeindeangelegenheiten Anordnungen zu erlassen.

Freiherr v. Hock unterstützt den Minoritätsantrag, ebenso Freiherr v. Lichtenfels.

Art. 4 kommt abzayweise zur Abstimmung und wird mit dem Antrage Ritter von Schmerling's angenommen.

Art. 5 wird ohne Debatte angenommen.

Art. 6 lautet:

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Fürst Sanguszko stellt den Antrag, nach Alinea 1 einzuschalten: „Bei dem durch Mehrzahl der Bewohner einer Gemeinde ausgesprochenen Wunsche, daß ihr zustehende alte Recht beizubehalten, können Beschränkungen im allgemeinen obigen Grundsätze durch ein Landesgesetz stattfinden.“

Man sagt oft sumum jus, summa injuria, dem könne noch mit mehr Recht entgegengestellt werden: summa libertas, summa servitus.

Ich kann zwar nicht vorhersehen, ob mein Antrag den vielen kleinen Städten West-Galiens, von denen mehrere mich gebeten haben, denselben zu stellen, helfen wird; aber jedenfalls würde er nicht nur von diesen Städten, sondern auch von vielen Dörfern auch anderer Kronländer dankbar aufgenommen werden.

Gegen die Freiheit ist er nicht gerichtet, im Gegentheile er ist sehr freimüttig. Denn die Achtung fremder Rechte ist die Grundlage jeder Freiheit.

Der Antrag Sanguszko wird nicht unterstützt, indem sich für denselben nur der Antragsteller, Graf Bloome, und die Fürsten Jablonowski, Sapieha und Czartoryski erheben.

Art. 6 wird hierauf nach dem Antrage der Commission angenommen.

Art. 7 wird ohne Debatte angenommen.

Art. 8 lautet:

Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Nr. 87 R. G. Bl.) zum Schutze der persönlichen Freiheit, wird hiermit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadensersatz an den Verlegten.

(In diesem Artikel hat die Commission bei Absatz 3 die im Beschlusse des Abgeordnetenhauses enthaltenen Worte: „bis zur vollen Genugthuung“ weggelassen.)

Herr v. Hock behandelt in einstündiger Rede die Frage über die Erfüpflicht der Beamten und stellt den (jedoch nicht unterstützten) Antrag, die zweite Alinea wegzulassen.

Freiherr v. Lichtenfels bezeichnet es als einen hochherzigen und edlen Act der Legislative, wenn dieselbe den Grundsatz aufstellt, daß Jeder, der durch ein Organ der Staatsgewalt geschädigt wird, den Ersatz vom Staate zu erhalten habe. Dieser Grundsatz sei in Österreich kein neuer; er habe schon seit 1780 bis zu dem auch vom Vorredner erwähnten Syndicatsgesetz des Jahres 1859 bestanden. Wenn der Herr Staatsrath Hock dieses Gesetz als etwas Lobenswerthes hervorhebt, müsse er (Redner) sagen, daß dieses Gesetz ein Rückschritt war. (Bravo! rechts.) Denn dieses Gesetz hat den früher allgemeinen Grundsatz restriktiv. Er selbst bezweifle, ob es möglich sein werde, diesem Grundsatz der Haftpflicht des Staates in allen Zweigen der Administration gerecht zu werden. Dies werde dann auszumitteln sein, wenn die einzelnen bezüglichen Gesetze hier in Berathung kommen; gegenwärtig aber handle es sich darum, den Staatsbürgern rücksichtlich desjenigen Rechtes eine Sicherung zu geben, an dem jeder zumeist betheiligt ist: an dem Rechte der persönlichen Freiheit. (Bravo! bravo!)

Im selben Sinne spricht F. v. Gablenz.

Art. 8 wird hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen, ebenso die §§ 9 bis incl. 15.

Art. 16 lautet:

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverleidig ist.

Freiherr von Lichtenfels beantragt die Begehung des in diesem Artikel vorkommenden Wortes „gemeinsame.“

Das Abgeordnetenhaus habe dieses Wort nur aus dem Grunde aufgenommen, um die Deutung auszuschließen, daß der Artikel nur in jenem beschränkten Sinne aufgefaßt werde, als ob nur jedem einzelnen Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses für sich allein die häusliche Religionsübung gestattet sei. Allein zur Erreichung dieses Zweckes ist die Einschaltung nicht notwendig, da das Wort „Anhänger“ hier im Plural gesetzt ist; andererseits ist aber zu befürchten, daß bei dieser Textirung es den Anschein gewinnen würde, als ob auch die Familien mehrerer Häuser zur gemeinsamen Religionsübung sich vereinigen könnten.

Ja es könnten sogar unter diesem Vorwande ausgedehnte Versammlungen fremder zu einem Hause nicht gehöriger Individuen stattfinden, und deshalb sei die be- antragte Weglassung gerechtfertigt!

Der Antrag ist unterstützt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Justizminister Ritter von Hye unterstützt den Antrag durch die Hinweisung auf einen eventuellen Conflict zwischen der Bestimmung dieses Paragraphen und dem Vereinsgesetz.

Bei der Abstimmung wird Artikel 16 in der vom Freiherrn v. Lichtenfels vorgeschlagenen Fassung angenommen. Ohne Debatte werden sodann die §§ 17—20

nach dem Commissions-Antrage zum Beschuß erhoben und hiermit das Gesetz in zweiter Lesung beendet.

Die nächste Sitzung morgen.

Tagesordnung: Bericht über den Entwurf des Gesetzes, durch welches das Gesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1862 abgeändert wird.

18. Sitzung des Herrenhauses

vom 29. November.

Präsident Fürst Karl Auersperg eröffnet um 12 Uhr die Sitzung, zu der die Mitglieder des Hauses in großer Anzahl erschienen sind. Von geistlichen Würdenträgern sind Ihre Eminenzen die Cardinale v. Rauscher und Fürst Schwarzenberg, Erzbischof v. Tarczynski, Erzbischof Litwinowicz, Fürstbischof Wierzbicki anwesend.

Auf der Ministerbank: Ihre Exellenzen die Herren Minister Freiherr v. Beust, Graf Taaffe, F. v. Freiherr v. John, v. Hye.

Nach Verlesung des Protokolls leisten die neu eingetretenden Mitglieder Graf Gleispach und Graf Thurn die Angelobung.

Cardinal Fürst Schwarzenberg überreicht 23 Adressen des Königgräzter Diözesanclerus, 7 Adressen des Prager Clerus, 1 Adresse der Lehrer des Hohenelber Distriktes gegen Abänderung des Concordates, Cardinal v. Rauscher des Curatclerus von Krakau gleichen Inhaltes, Baron Wassilkow eine Petition der Gemeinde Suczawa bezüglich der Feststellung der Trasse der Czernowitz-Bahn. Fürst Jablonowski überreicht 11 Petitionen einzelner Gemeinden Tirols, Oberösterreichs, Steiermarks und 5 Lehrerpetitionen für Aufrechthaltung des Concordates, resp. gegen die Errichtung der Schule von der Kirche. Graf Auersperg überreicht eine Petition einer steiermärkischen Gemeinde gegen das Concordat. Sämtliche Eingaben werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Graf Anton Auersperg verliest nunmehr den an der Tagesordnung stehenden Bericht der Commission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundsatz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird. Den Standpunkt der Commission legt die Einleitung des Berichtes dar. Nachdem darauf hingewiesen, daß die Revision des Februarstatutes in mannigfachen Beziehungen eine durch die Sachlage gebotene Nothwendigkeit geworden sei, und daß die Regierung in ihrer Vorlage diesen Verhältnissen auch Rechnung getragen habe, heißt es weiter:

Bon dieser Regierungsvorlage weicht jedoch der dem Hause der Abgeordneten von seinem Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf nicht unwesentlich ab. Der Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses glaubte nemlich seine Aufgabe nicht blos auf jene Änderungen beschränken, sondern auch „in solche Änderungen und Zusätze eingehen zu müssen, durch welche die constitutionellen Rechte der Volksvertretung klarer gestellt oder dem constitutionellen Rechte gemäß erweitert werden.“ Diesem Standpunkte des Ausschusses ist, wie sich aus seiner Beschlussschrift ergibt, das Haus der Abgeordneten selbst bei und die Regierung nicht entgegengetreten, ja die letztere hat sich in den Berathungen der Commission dieses hohen Hauses in sehr erheblichen Punkten entschieden für die bezüglichen Anträge des Abgeordnetenhauses ausgesprochen. Auch die Commission des Herrenhauses durfte sich dem erwähnten Standpunkte im wesentlichen um so unbedenklicher anschließen, als sie einerseits in den meisten der vom anderen Hause entworfenen Bestimmungen die Grundlagen eines gesunden freiheitlichen Verfassungsebens und somit die Bedingungen seines ursprünglichen Gedeihens, andererseits aber auch neben dem Fortschritte streben zugleich den Geist der Erhaltung und Rechtsachtung zu erblicken glaubte, welcher den Rechtsboden, dem er selbst seine Existenz dankt, gewissenhaft zu wahren und nur von ihm aus Unvollkommenes zu bessern, Ungenügendes zu erweitern strebt. Dieser Geist manifestierte sich in unverkennbarer Weise, indem Ausschuss und Plenum des Abgeordnetenhauses, auf dem Boden der Februarverfassung beharrend, trotz der angefochtenen Mängel und Lücken derselben, trotz mancher lautgewordenen Wünsche und Bedenken, die Grenzen ihres der Februarakte entstammten Mandates ausdrücklich anerkannten und einhielten und die durch dieselbe geschaffene Institutionen, erworbenen Rechte und Befugnisse gewissenhaft achteten. Die allgemeine und unverbrüchliche Achtung vor Recht und Gesetz aber bleibt immer die sicherste Gewähr für gedeihliche und dauernde Verfassungsbestände.

Die Commission empfiehlt demnach, wie bekannt, den aus dem Hause der Abgeordneten hervorgegangenen Gesetzentwurf mit einigen unwesentlichen Modificationen in den §§ 10, 11 und 12 zur Annahme. Nachdem zur Generaldebatte niemand das Wort ergreift, wird sofort zur Specialdebatte geschritten und in dieser die §§ 1 bis 9 ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der § 10 lautet in der vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagenen Fassung: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich im Jänner einberufen.“ Die Commission empfiehlt statt „im Jänner“ zu setzen: „womöglich in den Wintermonaten.“ (Wird angenommen.) (Schluß folgt.)

Freiheitsstrafen ersehen sollen, schenkt mir doch etwas sophistisch, zumal in einem so durch und durch demokratischen Lande.

Sollte man es glauben, daß über den „Niesbrauch einer Tabaksdose“ ein Rechtsstreit entstehen könnte? Und doch, warum wieder nicht? Paßt doch das Wort „Niesbrauch“ so ganz vorzugsweise auf die Dose, da sie ja die schöne Bestimmung hat, zum Niesen gebraucht zu werden. Und dann ist nicht eine Dose wie die andere, und die, worüber kürzlich bei einem bretagnischen Gerichtshof processirt wurde, war ein ganz apartes Exemplar.

Als Napoleon I. im Jahre 1810 einmal von Mailand zurückkehrte, ward er in einem Städtchen der südl. Departements besonders enthusiastisch empfangen und machte der Maire seine Sache so gut, daß der Triumphator, statt wie gewöhnlich die Empfangsrede abzuschneiden, gnädig bis ans Ende zuhörte und dem wehrhaftspendenden Redner schließlich eine mit Brillanten verzierte Dose schenkte. Dieses Geschenk wurde von dem Maire, auch nachdem er mit seiner ganzen Familie in die Bretagne übergesiedelt war, wie ein Heiligtum aufbewahrt und verfügte er in seinem 1841 errichteten Testamente: „Ich vermache meinem ältesten Sohne Arthur auf Lebenszeiten den Niesbrauch der mir von dem großen Kaiser verehrten, mit Brillanten geschmückten Dose. Sollte er sich, gegen den Anschein, verheirathen, so geht das Eigenthum auf seinen ältesten Sohn, wo nicht, auf seinen Neffen Karl über. Die Erhaltung dieses Geschenks in meiner Familie muß derselben werthvoller sein, als der äußere Werth derselben.“

Im nämlichen Jahre starb der Erblasser; das Jahr 1867 kam und noch lebte der Niesbraucher, Onkel Arthur und der Neffe Karl, und zwar letzterer längst ver-

heiratet und Familienvater. Leider aber hatte die werthvolle Dose aufgehört zu existiren, und mit ihr sowohl das Nutzungsrecht des Einen, wie das Eigenthumsrecht des Andern. Wie der Neffe herausbrachte, hatte der pflichtvergessene Onkel bereits im Jahre 1865 das Palladium der Familie für 5000 Fr. auf dem Mont-de-piété in Paris versezt; das Pfand war Mangels Erneuerung verfallen und öffentlich um 7000 Fr. versteigert worden. Der Käufer hat die Dose auseinanderbrechen lassen, um die Controle-Gebühren zu sparen: Steine und Gold waren in alle Welt zerstreut, als wären sie Asche gewesen.

Der Advocat des Neffen argumentirte kurz und bündig also: der Niesbraucher ist verpflichtet, die Substanz der Sache zu erhalten, zugleich geht sein Recht mit dem Niesbrauch, den er treibt, verloren; gibt es aber einen größeren Niesbrauch, als die totale Vernichtung der Sache? Da aber hiedurch zugleich das Eigenthum verloren gegangen ist, so hat der Eigenthumsberechtigte offenbar Anspruch auf Ersatz des vollen Werthes; dieser beträgt 16.000 Fr., denn so ist die Dose in der Familie immer taxirt worden.

Der Advocat des Onkels erklärt hierauf: Bewahre! Dein Eigenthumsrecht ist von einer Bedingung abhängig, von dem früheren Tode Deines Onkels. Du selbst bist also jetzt gar nicht berechtigt, den Ersatz des Werthes zu verlangen, so wenig, als Du die Sache selbst bekommen würdest, wenn sie noch existirte.

Das Gericht gab dem Neffen Recht, indem durch die vom Onkel verschuldete Vernichtung der Substanz im nämlichen Augenblicke das Niesbrauchsrecht des Letzteren erloschen und das volle Eigenthumsrecht in der Person des Ersteren consolidirt worden sei, und verurtheilte den Onkel zur Zahlung einer Entschädigung von 10.000 Fr.

57. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 29. November.

Auf der Ministerbank: Se. Excellenz Finanzminister Freiherr v. Becke.

Präsident Dr. Gisela eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 25 Minuten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Graf Falckenhain zeigt seinen Austritt aus dem Abgeordnetenhaus an, welcher durch dessen erfolgte Berufung in das Herrenhaus motiviert ist.

Präsident theilt mit, daß Se. Excellenz der Minister des Innern Graf Taaffe mittelst Zuschrift eine Regierungsvorlage betreffend die Kosten für öffentliche Einrichtungen auf den Tisch des Hauses niederlege.

Abg. Skene beantragt zur Vorberathung dieses Gegenstandes einen Ausschuß von 9 Mitgliedern aus den Abtheilungen zu wählen. (Angenommen.)

Die Wahl wird nach der Sitzung vorgenommen werden.

Präsident verliest hierauf eine Zuschrift des Herrn Finanzministers, womit wegen der Kürze der Zeit mit Rücksicht auf die noch nicht festgestellten gemeinfa- men Kosten vorläufig der die Bedeckung enthaltende Theil des Staatsvoranschlages übergeben wird, damit die Ausschüsse in den Stand gesetzt seien, in die Prüfung dieser Voranschlüsse schon jetzt einzutreten und damit bei Einbringung des vollständigen Finanzgesetzes, dessen Vorlage möglichst beschleunigt werden wird, dieser Theil der vorbereitenden Arbeiten bereits vollendet sein könne.

Dr. Bresl. beantragt, diesen Gegenstand dem be- stehenden Finanzausschusse zur formellen Behandlung zu überweisen.

Abg. Winterstein stellt den Zusatzantrag, den Finanzausschuß zu beantragen, schon in der nächsten Sitzung mündlich Bericht zu erstatten.

Se. Excellenz Finanzminister Freiherr von Becke macht darauf aufmerksam, daß die Vorlage blos den Bedeckungsetat für das Finanzministerium betreffe, die Bedeckung der anderen Etats sei in die Vorlage nicht aufgenommen.

Der kombinierte Bresl-Winterstein'sche Antrag wird hierauf angenommen.

Abg. Bachsen v. Echt und Genossen interpellieren Se. Excellenz den Leiter des Handelsministeriums:

1. ob derselbe von der Einstellung der Eilzüge von Prag nach Wien Kenntniß habe oder nicht;

2. ob diese über Verfügung des Handelsministe- riums erfolgte;

3. ob im entgegengesetzten Falle das Handelsministerium nicht entschlossen sei, dieser Störung des Ver- kehrs entgegenzutreten.

Se. Excellenz Finanzminister Freiherr v. Becke (als Leiter des Handelsministeriums): Mir ist über diesen Gegenstand nichts bekannt, ich werde mich aber informieren und in der nächsten Sitzung Aufklärungen geben.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen (darunter 11 Petitionen um Aufhebung des Concordates).

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

Erster Gegenstand ist die Wahl der Schrift- führer. Die Stimmzettel werden abgegeben; das Scru- tinium dem Bureau des Hauses überlassen.

Zweiter Gegenstand sind Berichte des Peti- tionsausschusses.

Baron Seiffertiz referirt über die Petition des Martin Adam um Errichtung eines Institutes zur Bildung von Landärzten und zugleich über die Petition der Chirurgen von Wien um Regelung ihrer Verhältnisse. Der Ausschuß beantragt, diese Petitionen dem Ministerium des Innern zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Dr. Roser bekämpft in längerer Rede die Idee, neue Bildungsanstalten für Landärzte und Chirurgen zu eröffnen. Für die Wissenschaft sei dies längst ein überwundener Standpunkt. Er beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, die Ministerien des Unterrichtes und des Innern werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

1. die bestehenden chirurgischen Lehranstalten mit 1. October 1868 aufgehoben werden;

2. daß die Modalitäten der Ausübung der inneren Praxis der Chirurgen durch eine aus Fachmännern be- stehende Commission geregelt werden. (Unterstützt.)

Berichterstatter Baron Seiffertiz bekämpft diesen Antrag, weil er die Frage noch nicht für spruch- reif hält.

Der Antrag Roser wird abgelehnt, der Ausschuß antrag angenommen.

Folgen weitere Berichte des Petitionsausschusses. (Schluß folgt.)

Österreich.

Wien, 28. November. (Parlamentarisches.) Der zur Vorberathung der Petition des Wiener Schriftsteller- und Journalisten-Vereins „Concordia“ um Abänderung mehrerer Bestimmungen des Preßgesetzes niedergesetzte Ausschuß hielt gestern eine Sitzung, in welcher Berichterstatter Professor Herbst den Entwurf eines Gesetzes vorlegte, durch welches einige Abänderun-

gen an dem Preßgesetze vom 17. December 1862 ein- geführt werden sollen, und zwar beziehen sich dieselben lediglich auf die in der Petition der „Concordia“ berührten preßgesetzlichen Bestimmungen, indem sich der Ausschuß gegenwärtig hiebt, daß ihm ein Auftrag zur Revision des bestehenden Preßgesetzes überhaupt nicht geworden sei. Als erster Beschwerdepunkt waren in der Petition der „Concordia“ bezeichnet die Bestimmungen der §§ 19 und 21 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, welche sich auf die Aufnahme von Berichtigungen auf Verlangen der beteiligten Partei in die Zeitschriften beziehen. In dieser Beziehung einigte man sich nach längerer Debatte, an welcher sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Rechbauer und Kuranda beteiligten, und in welcher insbesondere auch auf die im Zuge befindliche badische Preßgesetzgebung hingewiesen wurde, grundsätzlich dahin, daß, wenn ein Redakteur die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, der Partei das Recht zukomme, sich an den Richter zu wenden, und daß der Richter dann unverzüglich zu erkennen hat, einerseits über die Aufnahme der Berichtigung, andererseits über die Strafbarkeit der grundlosen Weigerung des Redakteurs. Gegen das Erkenntniß des Richters, ob die von der Partei verlangte Berichtigung aufzunehmen sei oder nicht, findet kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung statt; über das Erkenntniß des Richters aber, ob die Weigerung des Redakteurs, die verlangte Berichtigung aufzunehmen, strafbar sei oder nicht, findet ein Recurs mit aufschiebender Wirkung statt. Die nähere Stilisirung dieser Bestimmungen in das zu erlassende Gesetz wurde vorbehalten und die Sitzung hierauf geschlossen.

Wien, 30. Novbr. (Das Oberhaus) nahm den revidirten Verfassungsentwurf bis § 11 lit. D nach dem Commissionsantrage an, nachdem der Abänderungs- antrag Schmerling's im Sinne größerer Reichsrathskompetenz fiel und die Bedenken Rauscher's gegen das jährliche Steuerbewilligungsrecht des Reichsrathes vom Berichterstatter Anton Auersperg und Reichskanzler Beust widerlegt wurden.

Ausland.

Berlin, 30. November. (Der Vertrag mit Hannover.) Bismarck erklärte in der Budgetcom- mission, der regierungsseits beabsichtigten Vorlage an die Kammer zog der König von Hannover die factische Entzägung vor, indem er sich mit der neuen Ordnung der Dinge einverstanden erklärte. Das der König mehr erhielt, war politisches Bedürfniß. England stimmte dem Vertrage zu. Referent Twesten glaubt, die Regierung war nicht berechtigt, die Abfindungssumme der Anleihe zu Kriegszwecken zu entnehmen. Die Commission möge die Vorlage des Vertrages beantragen. Bismarck, gegen die Nichtberechtigung protestirend, erklärt, man werde mittelst Vorlage die Genehmigung nachsuchen, falls die Majorität es verlangt. Der Antrag Twestens wurde angenommen.

München, 27. November. (Über die Con- ferenzfrage) berichtet ein Pariser Brief der „Südd. Presse“ unter anderem: Um die Bedenken Russlands, Englands und Preußens wegen Mangels eines Programmes zu beseitigen, soll ein Programm in rein officiöser Weise aufgestellt werden, aber in Form italienischer Forderungen, welche die Aprobation Frankreichs erhalten, somit auch auf die der übrigen Conferenzstaaten Hoffnung haben würden.

Florenz, 30. November. (Conferenzaussichten.) Die „Italie“ dementirt, die italienische Regierung habe ausdrücklich der Conferenz zugestimmt. Die „Opinione“ sagt, man müsse Italiens Zustimmung nicht als absolute auslegen. Italien unterstützt Frankreichs Wunsch, behält sich jedoch erst dann einen definitiven Anspruch vor, wenn Frankreich auf die Vorbehalte und Fragen geantwortet, welche wir in unserem Interesse stellen müssten, ebenso sei die Annahme der Großmächte mit einiger Beschränkung auszulegen. Preußen, Russland und England nehmen an der Conferenz Theil, wenn ein Programm aufgestellt wird; bis jetzt sei der italienischen Regierung diesbezüglich keine bestimmte Antwort zugekommen, daher habe sie auch keinen bestimmten Entschluß gefaßt.

Bern, 24. November. (Volksbewegung.) Im Kanton Zürich zeigt sich eine auf Erweiterung der Volksrechte, direkte Wahlen, Decentralisation, Erleichterung der Militärlast, des Vereinsrechtes, bessere Justiz, abzielende Volksbewegung. Eine Volksversammlung in Winterthur beschloß: 1) Es sei eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath und Erneuerung der gesetzgebenden, sowie der obersten Verwaltungs- und Justizbehörden des Kantons anzustreben; 2) es ist ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zu wählen, welcher sich mit den Vertrauensmännern der anderen Landestheile in Verbindung setzen wird, um durch Sammlung der 10.000 Unterschriften die Verfassungsrevision zu ermöglichen und überhaupt mit allen gesetzlichen Mitteln das angestrebte Ziel zu verfolgen.

Paris, 25. November. (Münzconferenz.) — Geheime Verbindung entdeckt.) Der „Moniteur“ veröffentlicht ein Mundschreiben des Marquis de Moustier an die diplomatischen Vertreter Frankreichs im Auslande, um ihnen die in der internationalen

Münzconferenz gefaßten Beschlüsse mitzutheilen und sie aufzufordern, den verschiedenen Mächten die Prüfung und Annahme der Beschlüsse dieser Conferenz anzuempfehlen. Frankreich und Österreich haben bereits eine Präliminarconvention abgeschlossen. — Die Entdeckungen, welche zur Verhaftung des Nacquet, Acosta's und anderer Demokraten geführt haben, sollen nach den Angaben der Regierungsbücher von großer Bedeutung sein. Eine geheime Verbindung soll entdeckt worden sein. Eine Untersuchung soll in der Provinz vorgenommen werden. Nacquet soll auf räthselhafte Weise verrathen worden sein. Man habe, so erzählt man, in seinem Keller unter einem Stein vergraben die Statuten der geheimen Gesellschaft und eine Liste von Anhängern gefunden.

— 28. November. (In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers) wird ein Decret verlesen, welches Marquis de Moustier beauftragt, die Regierung bei der Discussion über die Angelegenheiten Deutschlands und die römische Expedition zu vertreten. — Andellarre entwickelt die Interpellation. Forcade antwortet demselben, worauf Andellarre nicht weiter auf seiner Interpellation beharrt. — Hierauf wurde der Übergang zur Tagesordnung angenommen.

Paris, 30. November. (Im Senat) dankt Dupin dem Kaiser für den Schutz des Papstes, Frankreichs Pflicht und Interesse erheischen den Schutz des von der Revolution bedrohten Katholizismus. Bonnecose beschuldigt Italien des Berraths, Frankreichs Wunsch sei, daß die Truppen erst nach wirksamer Garantie der weltlichen Macht zurückberufen werden. Die Katholiken werden niemals zugeneben, daß neben dem Papst im Vatican der König von Italien im Capitol seinen Sitz habe. Donnet verlangt Aufhebung des Votums, welches Rom für die Hauptstadt Italiens erklärt.

London, 28. November. (Parlament.) Im Oberhause verspricht Lord Derby, von Stratford interpellirt, die Vorlegung der auf Kreta bezüglichen Documente. Im Unterhause versprach Lord Stanley, von Watkin interpellirt, die Vorlage zweier Depeschen bezüglich der Alabama-Frage. Lord Stanley erklärte, daß ein Arrangement mit Portugal bezüglich der Herabsetzung des Weinzolles nicht stattfand. Northcote theilte mit, die Recognoscirung der abysinischen Pässe sei befriedigend ausgefallen. In Abwesenheit Disraeli's macht Hunt die Finanzvorlage. Das Surplus werde im April wegen der schlechten Conjunetur nur 200.000 Pf. Sterl. betragen, die Regierung beantragte einen Penny per Pfund Einkommensteuer-Zulage behufs der Kriegskosten. Dies genüge inclusive des Surplus bis April. Gladstone erachtet die Regierungsmithilfe als überraschend günstig und unterstützt den Regierungsantrag; letzterer wird angenommen. Cochrane interpellirt über Englands Stellung in der kretischen Angelegenheit. Stanley erhielt eine reservirte Antwort und bemerkte: Lord Elliot habe im Jahre 1862, als der griechische Thron einem britischen Prinzen angeboten worden sei, in Constantinopel die Frage wegen Rectificirung der Grenzen angeregt; die Pforte habe energische Einwendungen gegen derartige Pläne erhoben; Elliot ließ hierauf die Sache fallen. Northcote beantragt eine Resolution, welche die Verwendung der indischen Truppen und die Ausrüstungs-Vorschüsse genehmigt. England werde die Gesamtkosten in Indien aus seinem normalen Truppenold bestreiten. Gladstone und Laing unterstützten die Resolutionen, welche mit 198 gegen 23 Stimmen angenommen wurden.

Brüssel, 28. November. (Abgeordnetenkammer.) Auf eine Interpellation erklärt der Minister des Auswärtigen, Belgien habe noch keinen Entschluß bezüglich der Conferenz gefaßt, obwohl es prinzipiell jeden Versuch für die Annäherung der Nationen begünstige. Die Linke befürwortet die Ablehnung, während die Rechte die Annahme der Conferenz empfiehlt. Der Minister gibt zu verstehen, daß Belgien die Folgen seiner Zustimmung vor der Ertheilung derselben erwägen müsse.

Tagesneuigkeiten.

— (Allerhöchste Spende.) Ihre Majestät die Kaiserin haben dem Wiener Frauenvereine für Arbeitschulen einen Betrag von zweihundert Gulden allernächst zu bewilligen geruht.

— (Erstes l. l. concessionirtes Militär- vorberichtungs-institut.) Unter diesem Namen wird am 3. Januar kommenden Jahres eine Privatanstalt in Wien eröffnet werden, welche Knaben und Jünglinge, die sich dem Militärstande widmen wollen, zur Cadetten- oder Offiziers- aspirantenprüfung vorbereitet. Der reguläre Bildungsgang umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren; je nach den Kenntnissen kann jedoch die Aufnahme auch in den zweiten oder dritten Jahrgang erfolgen. Jungen Männern, welche eine allgemein wissenschaftliche Bildung bereits besitzen, wird durch einen Specialcours Gelegenheit geboten werden, sich die militärischen Fächer binnen sechs bis acht Monaten anzueignen. Mit der Schule sieht ein Pensionat in Verbindung mit Jünglingen aus der Provinz. Programme werden unentgeltlich ausgegeben und franco versendet vom Vorstand, Herrn Giseler (Wien, Alsergrund, Bosagasse Nr. 18).

— (Gräfin Chorinsky.) Die bei der Obduktion der Leiche der in München verstorbenen Gräfin laut gewordene Vermuthung, daß die Hingerischene in Folge einer Vergiftung durch Bleisäure gestorben sei, wurde nach einer

Mittheilung der „Allg. Ztg.“ durch die nach der Section von Professor A. Buchner vorgenommene chemische Untersuchung vollkommen bestätigt. Es ist diesem Chemiker gelungen, das Gift nicht nur im Inhalt des Magens in bedeutender Menge nachzuweisen, sondern auch aus dem Blute der Vergifteten noch am fünften Tage nach deren Tode mit voller Sicherheit darzustellen.

— (Grubenunglück.) Nach einer Mittheilung der „Elbersfelder Zeitung“ aus Saarbrücken sind in der Grube „Kronprinz“ beim Dorfe Griesborn (in der Nähe von Saarbrücken) am 25. v. M. durch ein schlagendes Weiter dreizehn Menschen getötet worden, darunter der Bergdirector Bauer, ein Obersteiger und zwei Steiger.

— (Spielbanken.) Die Unterhandlungen der Homburger Spielbank mit der preußischen Regierung sind, einer Mittheilung aus Frankfurt zufolge, abgebrochen und die der Wiesbadener Bank resultlos geblieben. Die Regierung verlangt eine Million Thaler als Beitrag für den Cursus und will die Fortdauer des Spiels für sechs Jahre gestatten; die Gesellschaft will aber nur einen Beitrag von 200.000 Gulden leisten.

Locales.

— (Mandatsniederlegung.) Unser zum Sectionsrathe im Handelsministerium ernannte Reichsrathabgeordnete Dr. Klun wird sein Mandat niederlegen und seiner neuen amtlichen Stellung wegen nur im Falle einer Wiederwahl den Platz im Abgeordnetenhaus einnehmen.

— (Das Eis vergnügen) ist gestern buchstäblich zu Wasser geworden, indem der plötzlich eingetretene Südwind die Eisfläche schmolz, und obwohl viele Schlittschuhbewaffnet sich eingefunden hatten, wagte kaum hie und da einer den obwohl ungefährlichen Versuch, Herrn Haines nachzuahmen.

— (Die Pernhart'sche Panoramenausstellung) wurde gestern Vormittags von der Gymnasialjugend besucht, welcher Herr Pernhart in liberaler Weise den freien Eintritt gestattet hatte.

— (Die Wiener Handlung Giani und Haas für kirchliche Paramente) hat hier eine Niederlage in der Postgasse im Kaus'schen Hause eröffnet, in welcher zu Fabrikspreisen verkauft wird.

— (Neue Postexpedition.) In St. Rochus wurde eine neue Postexpedition errichtet.

— (Diözesanveränderungen.) Gestorben ist am 19. November Herr Thomas Bäselj, Cooperator in Herzl.

— (Für die Mission in Amerika), in welcher unser 83jähriger Landsmann Herr Pirc mit unermüdlichem Eifer wirkt, hat der Herr Dr. Pauker mehrere kirchliche Geräthschaften und Paramente abgesendet. Die „Donica“ theilt mit, daß Herr Pirc schon 15 Kirchen während seiner Mission unter den Weißen und Indianern an den oberen Seen eingeweiht hat. Die letzte weihte er am 17. September.

— (Theater.) Die am verflossenen Samstag gegebene Operette: „Leichte Cavalerie“ von Souppé, gefiel durch das treffliche Spiel aller Mitwirkenden, die hübsche Ausstattung des netten Huzarencorps und die vielen guten Einfälle, die der Text aufzuweisen hat. Scene der Handlung ist ein Dorf an der ungarischen Grenze, der Mittelpunkt des Interesses ist eine ungarische Bigeunerin Vilma (Fr. Skala-Borzagá), und die läbliche Gemeindevorstellung, welche in ihren „stehenden“ Sitzungen viel Weisheit zu Tage fördert (wir müssen besonders Herrn Krebs wegen seines launigen Spiels und hübschen Coupletvortrags erwähnen), läßt sich auf sehr ergöhnliche Weise duplizieren. Dazu ein alter Huzarennachmeister, gegeben von unserem braven Komiker Hrn. Müller mit viel Gemüth und Laune. Es sind also alle Elemente zu einem heiteren Theaterabend vorhanden. An der Spize der Mannschaft glänzte dagegen unsere beliebte Localsängerin Fr. Keller-Bodhorsky und batte ihre beste Laune aufgeboten. Es konnte daher auch nicht fehlen, daß die Operette von dem gut besuchten Hause mit viel Applaus aufgenommen wurde. Morgen findet das Benefice der Fr. Keller-Bodhorsky statt, zu welchem die „leichte Cavalerie“ und eine kleine einactige Posse: „In der Sternallee“ von J. C. Mandt, mit sehr hübscher Musik, aus wel-

her besonders das Duodiver hervorgehoben zu werden verdient, gegeben wird. Bei der allzeitigen Beliebtheit der Benefizientin und der glücklichen Wahl der Stütze können wir mit Zuversicht ein volles Haus und einen vergnügten Abend erwarten.

— (Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 4. December. Jakob Stern und Franz Peteani: Diebstahl; Bartholomä Handic: Schwere körperliche Beschädigung. — Am 5. December. Johann Kordic: Schwere körperliche Beschädigung; Johann Perko: Schwere körperliche Beschädigung; Michael Supancic: Schwere körperliche Beschädigung; Peter Kibic: Uebertritung gegen die körperliche Sicherheit. — Am 6. December. Andreas Premrou mit Ge- nossen: Schwere körperliche Beschädigung; Johann Gačnik: Schwere körperliche Beschädigung; Anton und Maria Terček: Diebstahl.

Neueste Post.

Wien, 30. November. Die „Wr. Ztg.“ schreibt: Wir fühlen uns glücklich, bestätigen zu dürfen, daß dem allerhöchsten Kaiserhause ein freudiges Ereignis bevorsteht, dessen Erfüllung unter Gottes gnädigem Schutze in Millionen treuen Herzen mit derselben innigst frohen Theilnahme gefeiert werden wird, mit der ihr Se. Majestät der Kaiser und Allerhöchstes durchlauchtigste Familie entgegensehen. Ihre Majestät unsere allernädigste Kaiserin und Herrin sind in gesegneten Umständen und in nächster Zeit werden die, wie wir glauben, bis zum April des kommenden Jahres fortzusetzenden Kirchengebete beginnen, um den Beistand des Allmächtigen in der schweren Stunde und die ungetrübte Fortdauer des Wohlbefindens zu ersuchen, dessen sich Ihre Majestät erfreuen.

Die „Wr. Ztg.“ schreibt ferner: Ein hiesiges Abendblatt bringt aus Petersburger Blättern, die es übrigens nicht näher angibt, sehr verwunderliche Enthüllungen, welchen zufolge die in Serbien stattfindenden Rüstungen und Agitationen Folge von österreichischen, auf Annexion gerichteten Bestrebungen sein würden. Eine solche Ausstreuung, so plump sie ist, läßt sich begreifen; was wir aber nicht begreifen, ist, daß jenes Wiener Blatt sich zu deren Weiterverbreitung herbeilassen konnte.

Wien, 30. November. Die „Wr. Abdp.“ schreibt: Ein hiesiges Blatt bringt heute die Nachricht, der Statthalter von Niederösterreich, Herr Graf Chorinsky, habe in einer Vorstellung an Se. Majestät den Kaiser auf seinen Posten resignirt und gleichzeitig um Enthebung von seiner Würde als Herrenhausmitglied gebeten. Wie wir von competentester Seite erfahren, ist diese Nachricht in allen ihren Theilen unbegründet, und so sehr wir begreifen, daß Herr Graf Chorinsky im gegenwärtigen Momente sich zurückzieht, so wenig könnten wir ein Motiv auffinden, welches den Herrn Statthalter verhindern würde, in nächster Zeit seiner doppelten Verpflichtung nachzukommen.

Pest, 30. Novbr. „Hon“ meldet: An das Peßter Comitat ist gestern ein Erlaß gelangt, welcher wegen der Recruitirung für das Jahr 1868 die unverzügliche Conscription der ersten und zweiten Altersklasse anordnet.

Pest, 30. November. Heute um 2 Uhr fand ein Ministrath unter dem Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers statt. Allerhöchsteselben reisen heute Abends nach Wien zurück. Alle offiziellen Abschiedsfeierlichkeiten sind verbeten. — Der hiesige Rabbiner, Dr. Meissl, ist heute in der alten Synagoge unmittelbar nach seiner Predigt in lebensgefährlicher Weise vom Schlag gerührt worden.

Karlsruhe, 30. November. Die erste Kammer hat heute das Wehrgeetz einstimmig angenommen.

Florenz, 30. Novbr. Die „Nazionale“ veröffentlicht folgendes Telegramm aus Rom vom Heutigen: Eine kleine französische Cavalerie-Abtheilung verbleibt in Rom, der Rest der Occupationstruppen geht ab. Die Division Dumont hat ihre Einführungskampagne in Civitavecchia beendet. Die Division Bataille beginnt morgen sich einzuschiffen. — In der verflossenen Nacht wurden hier (Florenz) die Hauptmitglieder zweier Massenistischer Comités verhaftet.

Börsenbericht. Wien, 29. November. Die Börse war etwas schwächer gestimmt sowohl für Staatsfonds als für Industrie- und Eisenbahnactien, von welchen namentlich letztere erheblichere Einbußen erlitten, während Devisen und Baluten einige Bruchtheile anzogen. Geld minder flüssig. Geschäft ohne Belang.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)	Geld	Waare
	Geld	Waare
In ö. W. zu 5% für 100 fl.	53.65	53.75
In österr. Währung steuerfrei	57.60	57.70
Steueramt, in ö. W. v. J.	89.25	89.75
1864 zu 5% rückzahlbar	72.50	73.—
Silber-Auslehen von 1864	66.60	66.70
Silber-Auslehen 1865 (Fres.) rückzahlb.	66.30	66.40
in 37 Jahr. zu 5% 100 fl.	66.60	66.70
Nat.-Ausl. mit Jän.-Coup. zu 5%	66.30	66.40
Apr.-Coup. " 5 "	57.40	57.50
detto mit Mai-Coup. " 5 "	58.70	58.80
detto	50.50	50.—
Mit Verlos. v. J. 1839 " 41 "	149.50	150.—
" " " 1854	75.75	76.—
" " " 1860 zu 500 fl.	88.90	84.—
" " " 1860 " 100 "	92.—	92.50
" " " 1864 " 100 "	78.10	78.20
Tom.-Rentenfl. zu 42 L. aust.	21.40	22.—
Domainen 5perc. in Silber	106.—	106.50
B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Ents.-Oblig.	zu 5%	89.50
Niederösterreich	" 5 "	87.75
Oberösterreich	" 5 "	88.—

Geld

Salzburg	zu 5%	86.51	87.50
Böhmen	" 5 "	89.—	90.—
Mähren	" 5 "	87.—	88.—
Schlesien	" 5 "	87.—	88.—
Steiermark	" 5 "	89.50	90.—
Ungarn	" 5 "	71.—	71.50
Temezer-Banat	" 5 "	70.50	71.—
Croatien und Slavonien	" 5 "	71.50	72.—
Galizien	" 5 "	65.50	66.—
Siebenbürgen	" 5 "	65.50	66.—
Bukowina	" 5 "	65.—	66.—
Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	68.50	69.—
Ung. m. d. B.-C. 1867	" 5 "	68.—	68.25
Nationalbank (ohne Dividende)	677.—	679.—	
K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. C. M.	1695.—	1698.—	
Kredit-Ausfall zu 200 fl. ö. W.	183.90	184.—	
K. ös. Escom.-Gef. zu 500 fl. ö. W.	617.—	619.—	
S. -E. -G. zu 200 fl. C. M. o. 500 Fr.	244.20	244.30	
Kais. Eisf. zu 200 fl. C. M.	140.25	140.75	
Süd.-nordb. Ver.-B. 200 fl.	129.25	129.50	
Süd.-St., L.-ben. u. z.-i. C. 200 fl.	167.75	168.—	
Gal. Karl.-Lud.-B. g. 200 fl. C. M.	205.50	205.75	

Waare

Böh. Westbahn zu 200 fl.	7.30
Öst.-Don.-Dampfsch.-Gef. 200 fl.	4.28
Oesterreich. Lloyd in Triest 200 fl.	3.60
Wien-Dampfsm.-Actg. 500 fl. ö. W.	2.—
Bester Kettenbrücke	1.90
Halbfrucht	5.15
Heiden	3.40
Hirse	3.10
Kulturz.	4.—
Erdäpfel	1.60
Linsen	4.—
Gräben	4.50
Hifolen	5.50
Rindsschmalz	48.—
Schweinschmalz	42.—
Speck, frisch	30.—
geräuchert	40.—

Böh. Westbahn zu 200 fl. 7.30

Öst.-Don.-Dampfsch.-Gef. 200 fl. 4.28

Oesterreich. Lloyd in Triest 200 fl. 3.60

Wien-Dampfsm.-Actg. 500 fl. ö. W. 2.—

Bester Kettenbrücke 1.90

Halbfrucht 5.15

Heiden 3.40

Hirse 3.10

Kulturz. 4.—

Erdäpfel 1.60

Linsen 4.—

Gräben 4.50

Hifolen 5.50

Rindsschmalz

Schweinschmalz 42.—

Speck, frisch 30.—

geräuchert 40.—

Böh. Westbahn zu 200 fl. 7.30

Öst.-Don.-Dampfsch.-Gef. 200 fl. 4.28

Oesterreich. Lloyd in Triest 200 fl. 3.60

Wien-Dampfsm.-Actg. 500 fl. ö. W. 2.—

Bester Kettenbrücke 1.90

Halbfrucht 5.15

Heiden 3.40

Hirse 3.10

Kulturz. 4.—

Erdäpfel 1.60

Linsen 4.—

Gräben 4.50

Hifolen 5.50

Rindsschmalz

Schweinschmalz 42.—

Speck, frisch 30.—

geräuchert 40.—